

Beschluss über den Gesetzestext fasst,³³⁵ der Landesfürst ist das zustimmende Organ, dem die Sanktion zusteht.

Initiativberechtigt sind der Landesfürst, der Landtag selbst, die wahlberechtigten Landesbürger³³⁶ und die Regierung³³⁷. Der Landtag ist nicht nur befugt, Gesetzesvorschläge, die ihm von der Regierung zukommen, sogenannte Regierungsvorlagen, anzunehmen oder abzulehnen, sondern es steht ihm auch verfassungsmässig das Recht zu, selbst solche Gesetzesvorschläge zu erarbeiten, d. h. es steht ihm ein gesetzgeberisches Initiativrecht zu, das Recht zur Einbringung von Gesetzes- und Verfassungsvorschlägen.³³⁸ Das dem Landtag eingeräumte Initiativrecht kann nur von ihm als solchem ausgeübt werden, d. h. «in der gesetzlich konstituierten Versammlung».³³⁹ Die Abgeordneten haben denn auch die Gesetzes- und Verfassungsvorschläge in Form eines Entwurfs im Landtag einzubringen.³⁴⁰

Ein solches Vorgehen ist in der Praxis selten.³⁴¹ Die Abgeordneten üben ihr Initiativrecht häufiger indirekt aus, indem sie die Regierung in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen. Dies kann über die Motion geschehen oder der Landtag kann eine Landtagskommission verpflichten, eine Vorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten.³⁴² Möglich ist auch der Weg über ein Postulat, das die Regierung einlädt, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen oder eine bestimmte Sache anzugehen, etwa einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.³⁴³ Es ist im Unterschied zur Motion nicht verbindlich.³⁴⁴

Ausserdem ermögliche die Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl dem Monarchen die Substanz der gesetzgebenden Gewalt vorzubehalten und zugleich am Postulat der unteilbaren Staatsgewalt festzuhalten.

335 Siehe Art. 66 Abs. 1 LV.

336 Siehe Art. 64 Abs. 1 LV.

337 Siehe Art. 93 Bst. g LV.

338 Siehe Art. 64 Bst. b LV.

339 Siehe Art. 45 Abs. 2 LV

340 Siehe Art. 64 Abs. 1 Bst. b LV i. V. m. Art. 30 Bst. a und b GOLT.

341 Vgl. Michael Ritter, Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens, S. 72; Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 213.

342 Siehe Art. 42 GOLT und hinten S. 591 Fn. 275.

343 Siehe Art. 44 GOLT.

344 Vgl. vorne S. 484 f. und Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 213 f.